

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer Hebesatzsatzung

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrSTG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewSTG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in seiner Sitzung am 17.01.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Bad Schandau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden unverändert zum Vorjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 360 von Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 460 von Hundert |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 450 von Hundert |

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Bad Schandau, den 17.01.2018

Thomas Kunack
Bürgermeister